

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Januar 2011

Nr. 5

Inhalt	Seite
13.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2011	44
13.12.2010 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen	47
17.01.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportplatz Wohldenbergl“ in der Ortschaft Sillium der Gemeinde Holle	49
20.01.2011 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim	52

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

5. Ausfertigung

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.190.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.083.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.725.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.721.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.204.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.205.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.561.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	365.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.491.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.291.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 3.561.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 330 v. H.

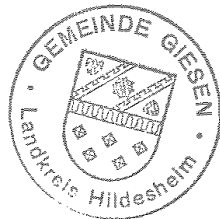
2. Gewerbesteuer = 340 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Giesen, den 13. Dezember 2010


(Lücke)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.1.2011 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.1.2011 bis 4.2.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 25.1.2011

Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.6.2010 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

§ 2

Grundschule Ahrbergen

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

§ 3

Grundschule Emmerke

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

§ 4

Grundschule Giesen-Hasede

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen-Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaften Giesen, Hasede und Groß Förste.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG. eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 – 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Giesen.

§ 6
Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 7
Inkrafttreten

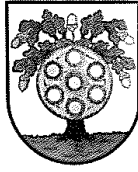
Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen“ vom 12. Dezember 2005 außer Kraft.

Giesen, den 13. Dezember 2010

Gemeinde Giesen


(Lücke)
Bürgermeister





GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportplatz Wohldenberg“ in der Ortschaft Sillium der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 53 „Sportplatz Wohldenberg“ in der Ortschaft Sillium als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportplatz Wohldenberg“ befindet sich am Südwestrand der Ortschaft Sillium. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sportplatz Wohldenberg“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

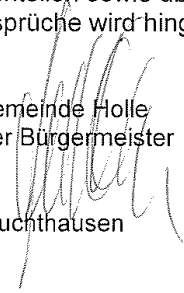
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 17.01.2011
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister


Huchthausen

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 13.12.2010 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich I unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Schulrat-Habermalz-Schule (Hauptschule Alfeld) umfasst das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine).
- (2) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Haupt- und Realschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (3) Der Schulbezirk für die Hauptschule Ambergau in Bockenem umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (4) Der Schulbezirk für die Hauptschule in Duingen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Duingen und des Fleckens Delligsen.
- (5) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Krüger-Adorno-Schule Elze (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Stadt Elze sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).

- (6) Der Schulbezirk für die Hauptschule, Schule am Wildfang Gronau, umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine) und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (7) Der Schulbezirk für die Hauptschule der Molitorisschule Harsum (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Algermissen und Harsum und die Ortsteile Giesen, Groß Förste und Hasede der Gemeinde Giesen.
- (8) Der Schulbezirk für die Hauptschule Lamspringe umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse.
- (9) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Marienbergsschule Nordstemmen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.
- (10) Der Schulbezirk für die Hauptschule Sarstedt umfasst das Gebiet der Stadt Sarstedt und des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen.
- (11) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Richard-von-Weizsäcker-Schule Ottbergen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Schellerten.
- (12) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Haupt- und Realschule Söhle umfasst das Gebiet der Gemeinde Söhle.

§ 3

Realschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Carl-Benscheidt-Realschule Alfeld umfasst das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine).
- (2) Der Schulbezirk für die Realschule an der Haupt- und Realschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (3) Der Schulbezirk für die Wilhelm-Busch-Realschule Bockenem umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (4) Der Schulbezirk für die Realschule an der Krüger Adorno-Schule Elze umfasst das Gebiet der Stadt Elze sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).
- (5) Der Schulbezirk für die Georg-Sauerwein-Realschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine) und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend

- (6) Der Schulbezirk für die Realschule an der Molitorisschule Harsum (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Algermissen und Harsum und die Ortsteile Giesen, Groß Förste und Hasede der Gemeinde Giesen..
- (7) Der Schulbezirk für die Realschule Lamspringe umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse.
- (8) Der Schulbezirk für die Realschule an der Marienbergsschule Nordstemmen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.
- (9) Der Schulbezirk für die Schiller-Realschule Sarstedt umfasst das Gebiet der Stadt Sarstedt und des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen.
- (10) Der Schulbezirk für die Realschule an der Richard-von-Weizsäcker-Schule Otterbergen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Schellerten.
- (11) Der Schulbezirk für die Realschule an der Haupt- und Realschule Söhle umfasst das Gebiet der Gemeinde Söhle.

§ 4

Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).

§ 5

Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen,

Holle, Schellerten und Söhle. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.

- (4) Der Schulbezirk für die Adolf-Grimme-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Elze, umfasst das Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Gronau (Leine) und der Ortsteile Burgstemmen, Heyersum, Mahlernten und Nordstemmen der Gemeinde Nordstemmen.
- (5) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Grundschule in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Gemeinden Algermissen, Giesen und Harsum sowie der Ortsteile Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 3 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7.8.2007 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I. S. 1786) ist gemäß § 7 Abs. 2 NLO der Landkreis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 20.1.2011

LANDKREIS HILDESHEIM



Wegner

Landrat